Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der hohen Wichtigkeit einer wohlgeordneten directen Besteuerung haben Wir Unsere besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe gerichtet, und nach sorgfältiger Prüfung des bestehenden Systems der Besteuerung erkannt, daß eine Vervollständigung und Verbesserung dieses Zweiges der Gesetzgebung nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Belegung aller Arten des Einkommens nothwendig ist. Zu diesem Zwecke ist es Unser Wille, daß hierüber dem nächsten Reichstage umfassende Gesetzentwürfe vorgelegt werden. Bereits jetzt ergibt sich jedoch die unabweisliche Nothwendigkeit, eine provisorische Verfügung zu treffen, um bei den außerordentlich gesteigerten Bedürfnissen des Staates die bisher unbenützt gebliebenen, oder nicht im gehörigen Maße für den Staatshaushalt in Anspruch genommenen Quellen des Einkommens nach Möglichkeit zu benützen, und einer gerechten, ebenmäßigen Umlegung der öffentlichen Lasten näher zu rücken. Von diesen Betrachtungen geleitet haben Wir, über das Einrathen Unseres Ministerrathes, im Zusammenhange mit Unserem Patente vom 10. October 1849, und auf der Grundlage der §§. 87, 120, 121 der Reichsverfassung für das Verwaltungs-Jahr 1850 folgende Bestimmungen beschlossen, und finden deren Vollziehung in den Kronländern, in denen die mit dem Patente vom 31. December 1812 festgesetzte Erwerbsteuer besteht, anzuordnen:

§. 1.

1. Steueranlage. 1. Zeit, für welche die Steuer gefordert wird

Zur Deckung der außerordentlichen Staatserfordernisse im Verwaltungsjahre 1850 wird für dasselbe eine Einkommensteuer eingehoben.

§. 2.

2. Gegenstand der Steuer. a) Grund- und Hausbesitz und hypothecirte Schulden.

Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten wird durch den mit dem Patente vom 10. October d. J., §§. 5, 6, angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen.

§. 3.

b) Andere Arten des Einkommens.

Alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner der unter dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe, oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, der Einkommensteuer unterworfen. Dieselbe hat sich auch auf den reinen Ertrag jener Gewerbe oder andern industriellen Unternehmungen zu erstrecken, deren Betrieb mit dem Grund- oder Hausbesitze verbunden ist, deren Einkommen jedoch keinen Gegenstand der Grund- oder Gebäudesteuer ausmacht.

§. 4.

c) Classeneintheilung des Einkommens.

Die Arten des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens werden in drei Classen gereiht, und zwar:

I. Classe. Das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, wozu ferners zu rechnen ist:

1. Das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe,
2. Der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen.

II. Classe. Das Einkommen, das

a) als Entgeld für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden, während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung oder Dienstleistung, oder von den Angehörigen desselben bezogen wird, oder

b) an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschahen, zufließt.

Dieses Einkommen umfaßt im Einzelnen:

1. Die Gehalte, Personal-Zulagen, und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onorosen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlicher Anstalten, Privat-Personen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse, oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besondern Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergeld, Functionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen.

2. Die Pensionen, Quiescentengehalte oder andere Ruhegenüsse, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener oder Officiere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener oder Officiere erhalten.

3. Die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden, oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden, oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind.

4. Das Einkommen von den in dem §. 2 des Erwerbsteuerpatentes unter e, f, g aufgeführten Beschäftigungen. Die eben daselbst unter a, b, c aufgeführten Beschäftigungen fallen dagegen nicht unter die Einkommensteuer.

III. Classe. Zinsen von Darleihen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten, oder andere, den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, so weit diese Renten nicht in der zweiten Classe begriffen sind.

§. 5.

3. Befreiungen von der Steuer:
a) In der ersten Classe.

Von der Einkommensteuer ist in der ersten Classe das Einkommen von Künsten, Gewerben, Privat-Unterricht, oder Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum Andern für diejenigen Personen ausgenommen, welche mit diesem Einkommen (§. 1, III. a bis e und IV. a und c des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812) in die unterste (erste) Erwerbsteuer-Classe gereiht sind.

§. 6.

b) In der zweiten Classe.

In der zweiten Classe werden der Einkommensteuer nicht unterzogen:

1. Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Officiere.

2. Die Bezüge, die den Mendicanten-Klöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern oder andern Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilligt sind.

3. Das der zweiten Classe angehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden Sechshundert Gulden nicht übersteigt.

§. 7.

c) In der dritten Classe.
aa) Von Einlagen in Sparcassen.

In der dritten Classe bleibt das Einkommen steuerfrei, welches im Grunde einer in eine Sparcasse erfolgten Einlage, aus dieser Anstalt bezogen wird.

§. 8.

bb) Andere Zins- und Renten-Bezüge.

Beweiset Jemand, daß sein gesammtes Jahreseinkommen, ohne Abzug der Schulden, im Ganzen Dreihundert Gulden nicht überschreitet, so kann er verlangen, daß er von der Einkommensteuer, die ihn von Capitalszinsen oder den Zinsgenuß vertretenden Renten entweder unmittelbar, oder durch den seinem Schuldner gestatteten Abzug (Patent vom 10. October 1849, §. 6 und gegenwärtige Verordnung §. 23) zu treffen hat, freigelassen, oder sofern er dieselbe berichtigt hätte, ihm solche zurückerstattet werde.

§. 9.

II. Steuerbemessung.
1. In der ersten Classe:
a) Im Grunde von Bekenntnissen.

Die Steuer von dem Einkommen der ersten Classe wird auf der Grundlage von Bekenntnissen (Fassionen) bemessen, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat.

§. 10.

b) Grundlage der Bekenntnisse.

In dem Bekenntnisse ist das reine Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für Ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre 1846, 1847, 1848, oder sofern das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe wäre, des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzugeben.
Würde derselbe Ein Jahr noch nicht erreichen, so ist jener Ertrag anzugeben, welcher im Laufe des Jahres 1850 mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§. 11.

c) Abzüge von dem Einkommen.

Bei der Angabe des Einkommens dürfen nicht in Abzug gebracht werden:

1. Capitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zum Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden.

2. Die Zinsen von dem in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitale, und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung.

3. Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und jener Kinder desselben, denen er nach dem Gesetze den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

4. Die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

§. 12.

2. In der zweiten Classe.

Die Bezüge der zweiten Classe sollen, soweit dieselben stehende Jahresgebühren sind, von den Cassen oder den Verpflichteten, von welchen dieselben an den zum Genusse Berechtigten zu erfolgen sind, der Steuerbehörde binnen der Frist, welche durch eine abgesonderte Kundmachung festgesetzt werden wird, angezeigt werden. Andere Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren vorhinein bestimmten Einkommens, die

in der zweiten Classe begriffen sind, hat der Steuerpflichtige mit Beobachtung der Anordnung der §§. 10, 11 durch sein Bekenntniß anzugeben.

§. 13.

3. In der dritten Classe.

Die Zinsen und Renten der dritten Classe, welche nicht durch den dem Schuldner zufolge des gegenwärtigen Gesetzes bewilligten Abzug getroffen werden, sei es, weil sie weder auf einem Grund- oder Hausbesitze, noch auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haften, oder weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zukommt, hat der zum Bezuge Berechtigte durch ein Bekenntniß anzugeben, in welchem aufzuführen sind:

1. Die Capitale, von denen das Einkommen bezogen wird;
2. der Zinsfuß, nach welchem solche verzinst werden;
3. der Name und Wohnort der Schuldner.

§. 14.

4. Bekräftigung der Bekenntnisse.

Die Bekenntnisse sind von dem Steuerpflichtigen mit der Bekräftigung, daß die darin enthaltenen Angaben von ihm an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt worden seien, auszufertigen.

§. 15.

5. Commissionen zur Bemessung der Einkommensteuer.

Zur Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse über die Einkommensteuer, dann Festsetzung der Steuergebühr, werden nach Verhältniß des Bedarfes Commissionen aufgestellt, über deren Standorte, Umfang des Amtsbereiches und Zusammensetzung besondere Bekanntmachungen das Nähere zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

§. 16.

6. Einbringung der Bekenntnisse:
a) Bei wem dieselben zu überreichen sind.

Die Bekenntnisse werden bei derjenigen dieser Commissionen, in deren Amtsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, überreicht, sofern nicht durch eine besondere Bekanntmachung wegen größerer Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen zur Uebernahme der Bekenntnisse ein in dem Orte oder dessen Nähe bestehendes Steueramt bezeichnet wird.

§. 17.

b) Wer dazu verpflichtet ist.

Zur Einbringung eines Bekenntnisses sind nur diejenigen verpflichtet, welche ein der Bemessung der Einkommensteuer auf der Grundlage von Bekenntnissen unterliegendes Einkommen beziehen. Die verneinende Erklärung, daß nämlich Jemand kein der Einkommensteuer unterworfenes Einkommen besitze, ist nur über die ausdrückliche Aufforderung der Behörde zu überreichen.

§. 18.

c) In wiefern die Glieder einer Erwerbsgesellschaft.

Jede Handels- oder andere Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, ist als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln, und hat für sich über das Einkommen von diesem Geschäfte das Bekenntniß einzubringen. Die einzelnen Gesellschafter sind nur in sofern zur getrennten Einbekennung ihres Einkommens verbunden, als sie solches aus andern Quellen, als jenem gemeinschaftlichen Geschäfte beziehen, und dieses Einkommen seiner Beschaffenheit nach der Verbindlichkeit zur Fatirung unterliegt.

§. 19.

7. Steuerausmaß:
a) Verhältniß zur Größe des Einkommens.

Die Steuer wird von dem Einkommen der ersten und dritten Classe mit fünf von hundert, das ist: mit 3 Kreuzer von jedem Gulden desselben bemessen. Von dem Einkommen der zweiten Classe hat die Steuergebühr bei Beträgen über sechshundert Gulden bis einschließig Tausend Gulden jährlich Ein Procent, dann von je Tausend Gulden einen um Ein Procent steigenden Betrag auszumachen, dergestalt, daß die Steuergebühr von einem Gehalte von dreitausend Gulden für das erste Tausend mit Einem, für das zweite mit zwei, und für das dritte mit drei Procent u. s. f. bemessen wird, jedoch hat dieses Ausmaß von den Beträgen, die 9000 fl. überschreiten, zehn von hundert nicht zu übersteigen.

§. 20.

b) Besondere Bestimmungen für das Einkommen der ersten Classe.

Von dem Einkommen der ersten Classe ist die Steuer nie mit einem mindern Betrage zu bemessen, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet, und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben. Deßgleichen wird der Betrag der Bergfrohne an der Einkommensteuer für den Bergwerks-Ertrag in Abzug gebracht, und nur der Mehrbetrag als Einkommensteuer besonders eingehoben.

§. 21.

c) Zusammentreffen der Einkommensteuer mit einer Taxentrichtung.

Unterliegt ein in der zweiten Classe begriffener stehender Bezug für das Verwaltungsjahr 1850 dem Abzuge einer Dienst- oder Pfründenverleihungstaxe, so ist die Einkommensteuer nur mit dem Betrage einzufordern, um welchen dieselbe die im Laufe des erwähnten Jahres fälligen Taxbeträge übersteigt.

§. 22.

8. Von wem die Steuerbemessung vorgenommen wird:
a) Von den bestehenden Bezügen der zweiten Classe.

Die Steuergebühr von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen wird von den Cassen oder den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten, denen die Auszahlung dieser Bezüge an die zum Genusse Berechtigten obliegt, bemessen, und gleich unmittelbar bei der Auszahlung der für das am 1. November 1849 beginnenden und am 31. October 1850 endigenden jahresfälligen Beträge nach Verhältniß der Letztern abgezogen. Die auf diese Art im Laufe eines jeden Monates abgezogenen Beträge sind binnen 8 Tagen nach dem Schlusse desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Casse abzuführen.

§. 23.

b) Von Schulden der Gewerbsunternehmungen.

Die Steuer von den Zinsen der Capitalsschulden einer Handels- oder andern Gewerbsunternehmung ist der Eigenthümer der letztern berechtigt, mit 5 von 100 oder 3 kr. von Einem Gulden bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen, und zu fordern, daß der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittirt werde.

Rücksichtlich der nicht hypothecirten Capitalsschulden eines Gewerbetreibenden wird, wenn nicht aus dem Ursprunge derselben oder andern Umständen das Gegentheil hervorgeht, vermuthet, daß solche eine Schuld seiner Handels- oder Gewerbsunternehmung seien.

§. 24.

c) Von anderen Arten Einkommen.

aa) Durch die Commissionen.

Von andern, als den oben in den §§. 22, 23 aufgeführten Arten des steuerbaren Einkommens wird die Steuergebühr von der hierzu bestellten Commission (§. 15) auf der Grundlage der eingebrachten Bekenntnisse, nach hervorgegangener Prüfung derselben bemessen, und der Betrag der Steuergebühr dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt gemacht.

§. 25.

bb) Prüfung der Bekenntnisse.

Die Commission, an welche das Bekenntniß gelangte (§. 16) hat dasselbe in Absicht auf Regelmäßigkeit der Form und dessen Inhalt zu prüfen. Zu dieser Prüfung werden nebst einem Gliede des Gemeindevorstandes zwei unbefangene wohlunterrichtete Vertrauensmänner, die der Gemeindevorstand für dieses Geschäft bezeichnet, aus der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen, oder sofern es sich um eine Gewerbsunternehmung handelt, des Standortes derselben beigezogen. Es ist dabei die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Steuerpflichtige über alle Einkommenszweige, von denen er das Einkommen einzubekennen verpflichtet ist, das Bekenntniß eingebracht habe, und ob der einbekannte Betrag den bestehenden Verhältnissen angemessen zu betrachten sei. Mängel in der Form oder Unvollständigkeiten der Bekenntnisse hat die Commission durch Vernehmung des Fatenten im kürzesten Wege verbessern und ergänzen zu lassen. Auch sind die erforderlichen Erhebungen über die Bedenken, die sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergeben, schleunigst zu pflegen, und es ist der Steuerpflichtige wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen zu vernehmen. Umfaßt das Bekenntniß eine in dem Bezirke einer andern Commission bestehende Gewerbsunternehmung, so ist der sich auf dieselbe beziehende Theil des Bekenntnisses jener Behörde mitzutheilen, welche die Prüfung in gleicher Weise vorzunehmen und das Ergebniß an die erstere Commission zurückzuleiten hat.

K. K. WIENER-STADTBIBLIOTHEK

§. 26.

cc) Festsetzung und Bekanntmachung der Steuergebühr.

Nachdem die Prüfung der Bekenntnisse vollzogen und die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen werden, hat die Commission den gebührenden Steuerbetrag festzusetzen, und dem Steuerpflichtigen bekannt zu machen.

§. 27.

9. Allgemeine Verbindlichkeit bei den Verhandlungen über die Steuerbemessung.

Jedermann ist verpflichtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen, und so weit es sich um die Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines andern Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind.

§. 28.

10. Recurs gegen die Bestimmung der Gebühr:

a) Einbringung und Entscheidung desselben.

Gegen die Entscheidung der Commission über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Gebühr kann der Recurs an den Statthalter in dem Kronlande binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung eingebracht werden. Bei dem Statthalter wird unter dessen Oberleitung und Aufsicht zur Entscheidung dieser Recurse eine Landes-Commission bestellt. Der Recurs ist bei der Behörde, durch welche die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt ist, zur weiteren Einbeförderung zu überreichen. Gegen die Entscheidung der Landes-Commission findet eine weitere Berufung nicht Statt.

§. 29.

b) Wirkung vor dessen Entscheidung.

Der Recurs gegen die Entscheidung über die Steuerpflicht oder das Ausmaß der Gebühr hat keine einhaltende Kraft, rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

§. 30.

III. Steuer-Entrichtung.

1. Zeiträume der Zahlung.

Die Einkommensteuer ist, soweit dieselbe nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder andern Bezügen eingebracht wird, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zu bezahlen.

§. 31.

2. Einbringung der Gebühr.

Die Einbringung der Einkommensteuer erfolgt auf dem für die Einbringung der directen Steuern vorgeschriebenen Wege, durch die für dieselbe bestellten Behörden, und mittelst der für die Einbringung der directen Steuern gesetzlich gestatteten Mittel.

§. 32.

IV. Uebertretungen des Gesetzes.

1. Durch unterlassene Erfüllung der an den Steuerpflichtigen ergangenen Aufforderungen.

Wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen binnen der ihm dazu eingeräumten Frist nicht entspricht, kann von den Behörden hiezu durch angemessene Geldstrafen verhalten werden.

§. 33.

2. Andere.

Wer in den Bekenntnissen den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder dadurch, daß er die mit dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze angeordnete Fassion oder Anzeige zur gehörigen Zeit überreichen unterläßt, sich oder einen Andern der angeordneten Steuer zu entziehen sucht, oder in der Fassion oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen, oder mit einem mindern

RB 4518

als dem vorschriftmäßigen Betrage bemessen würde, ist zu dem Erlage des dreifachen von demjenigen Betrage, um den die Steuergebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu verhalten.

§. 34.

V. Schlußbestimmungen.

1. Aufhebung der bisherigen Besteuerung einiger Bezüge.

Die zufolge des Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1848 eingeführte besondere Besteuerung einiger Bezüge der Beamten, pensionirten Officiere und ihrer Angehörigen, dann der Pfründen, Klostergemeinden und geistlichen Orden hat mit 1. November 1849 aufzuhören. Dagegen bleibt die Bestimmung über das Ausmaß der Diäten und über den Betrag, den die Erbfolglassung der Pensionen nicht zu überschreiten hat, einstweilen aufrecht.

§. 35.

2. Anordnung der Vollziehung.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 29. October im Eintausend Achthundert neun und vierzigsten, Unserer Reiche im Ersten Jahre.

Franz Joseph.

L. S.

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling.
Thun. Kulmer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

RL 4578